

Kleine Anfrage

## Elektronisches Patientendossier (EPD)

---

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

### Frage vom 03. Oktober 2018

Nach der Sozialkommission des Nationalrates (SGK) stimmt nun auch die Sozialkommission des Ständerates zu, dass in der Schweiz für Ärzte die provisorische Regelung des Zulassungsstopps, die Mitte 2019 ausläuft, bis 2021 verlängert werden soll. Laut der SGK des Nationalrates sollen die Kantone die Zahl der Ärzte besser steuern und sie bei Bedarf begrenzen können. Wer in der Schweiz eine Praxis eröffnen und über die Grundversicherung abrechnen will, soll gemäss der Sozialkommission des Nationalrates ausserdem über die nötigen Sprachkenntnisse verfügen, mindestens zwei Jahre auf dem jeweiligen Fachgebiet in einem Schweizer Spital und ein Jahr in einem Grundversorger-Spital gearbeitet haben. Vor allem aber sollen nur solche Mediziner, die sich am System des elektronischen Patientendossiers (EPD) beteiligen, mit den Kassen abrechnen können. Die Rechtsgrundlage für das EPD bildet das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossiergesetz, welches seit April 2017 in Kraft ist. Spitäler müssen demnach das elektronische Patientendossier bis 2020, Pflegeheime bis 2022 einführen. Für Ärzte mit eigener Praxis ist bisher keine solche Pflicht vorgesehen. Dieses EPD-Thema war übrigens auch an der Seminarreihe in Triesen Gegenstand der Bearbeitung. Meine Fragen an die Regierung sind:

1. Beabsichtigt die Regierung, Zulassungen zur Abrechnung mit den liechtensteinischen Kassen ebenfalls an die Teilnahme an einem System von elektronischen Patientendossiers (EPD) zu knüpfen?
2. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wäre das möglich beziehungsweise besteht in Liechtenstein bereits eine solche Rechtsgrundlage?
3. Falls eine Rechtsgrundlage besteht, wie sind die Interessen der Versicherten/Patienten hinsichtlich des Datenschutzes gegenüber Dritten, insbesondere Kassen, geschützt? Ist gewährleistet, dass ohne Einwilligung des Versicherten keine medizinischen Daten und Auskünfte an Kassen, deren Vertrauensärzte und so weiter übermittelt werden?
4. Da ja unter Umständen mehrere und verschiedene Leistungserbringer involviert sind, wie ist die korrekte und vollständige Führung des individuellen elektronischen Patientendossiers gewährleistet? Mit anderen Worten, wer trägt die Verantwortung?

5. Ärzte ohne OKP-Vertrag können in Liechtenstein nicht mit den Kassen abrechnen und können auf dieser Grundlage somit auch nicht zur Teilnahme an einem solchen System verpflichtet werden. Wie kann auch Versicherten mit einer OKP-PLUS Zusatzversicherung, falls sie grundsätzlich einem EPD zugestimmt haben, ein vollständig geführtes elektronische Patienten Dossier gewährleistet werden?

### **Antwort vom 05. Oktober 2018**

Antwort zu Fragen 1 bis 5:

Wie schon mehrfach öffentlich kommuniziert, erarbeitet die Regierung derzeit eine Vernehmlassungsvorlage betreffend die Schaffung von Rechtsgrundlagen für den Aufbau eines elektronischen Gesundheitsdossiers. Angestrebt wird eine nationale eHealth-Lösung und eine Zusammenarbeit mit dem nahen Ausland. Dabei wird der Schaffung sicherer Datenverbindungen, der sicheren Datenspeicherung und dem höchstmöglichen Schutz vertraulicher Daten grosse Bedeutung beigemessen. Es wird im Gesetz festzulegen sein, wer Daten einspeisen kann bzw. einspeisen muss und wer unter welchen Umständen Zugriff auf diese Daten hat. Die Erarbeitung dieses Gesetzesentwurfs erfolgt nach dem Grundsatz, dass die von Leistungserbringern erzeugten Gesundheitsdaten dem Patienten gehören und der Patient Herr seiner Daten ist.

Die mit der gegenständlichen Kleinen Anfrage gestellten Detailfragen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden, sie werden Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage sein. Es kann aber gesagt werden, dass das elektronische Gesundheitsdossier für alle in Liechtenstein obligatorisch Versicherten eingerichtet werden soll und dass bestimmte Leistungserbringer zur Teilnahme verpflichtet werden sollen.